

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/13_2023

Lausanne, 4. April 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 6. März 2023 ([6B 627/2022](#))

Landesverweisung in beliebiges Drittland ohne Klärung des Aufenthaltsrechts nicht zulässig

Das Bundesgericht hebt die Landesverweisung eines Mannes tibetischer Ethnie auf. Die vom Waadtländer Kantonsgericht angeordnete Landesverweisung in ein "Drittland mit Ausnahme der Volksrepublik China" ist bundesrechtswidrig, da ungeklärt ist, ob der Betroffene von einem Drittland überhaupt aufgenommen würde.

Der 1999 im Tibet geborene Mann war 2012 zusammen mit Familienmitgliedern in die Schweiz geflüchtet. Er verfügt über einen Ausländerausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, deren Asylgesuch abgewiesen wurde. Das Strafgericht des Bezirks Lausanne verurteilte ihn 2021 wegen Angriffs, Diebstahls, Hehlerei, Raubes und weiterer Delikte zu einer Gefängnisstrafe von 30 Monaten. Das Kantonsgericht des Kantons Waadt sprach zusätzlich eine Landesverweisung von acht Jahren aus, wobei er in "ein Drittland mit Ausnahme der Volksrepublik China" auszuweisen sei.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Mannes gut und hebt die Landesverweisung auf. Das Kantonsgericht ist bei seiner Entscheidung für eine Landesverweisung einerseits davon ausgegangen, dass dem Betroffenen im Falle einer Ausweisung nach China die Gefahr erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung drohe. Insofern hat es eine Landesverweisung nach China zu Recht ausgeschlossen. Andererseits hielt es fest, dass gemäss der bundesrätlichen Antwort auf eine parlamentarische Interpellation von 2017 (17.3917) die Ausreise abgewiesener Asylsuchender tibetischer Ethnie in ein Drittland möglich sei. Das Kantonsgericht scheint davon auszugehen, dass der Vollzug der

Landesverweisung des Betroffenen damit in ein beliebiges Drittland ausser nach China vollzogen werden könne. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Ausweisung in ein Drittland setzt voraus, dass dies auch tatsächlich möglich ist, die betroffene Person also über ein Aufenthaltsrecht im Drittland verfügt. Vorliegend ist nicht bekannt, ob der Mann eine Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Land als China erlangen könnte. Das Kantonsgericht hält selber fest, dass er ausser zu seinem Heimatland und zur Schweiz zu keinem anderen Staat irgendeine Bindung habe. Der Entscheid des Kantonsgerichts ist damit bundesrechtswidrig.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. April 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [6B_627/2022](#)* eingeben.